

Protokoll AG Bauen – barrierefrei

Ort: digital, per WebEx

Zeit: Dienstag, 01.03.2022, 15:00-17:00 Uhr

Begrüßung und Leitung der Sitzung: [REDACTED]

Tagesordnungspunkte

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Sachstand Novellierung Bauordnung für Berlin
3. Informationen zur Beratungsstelle Barrierefreies Bauen
4. Sachstand Handbuch „Design for all – Öffentlich zugängliche Gebäude“
 - ➔ TOP 5 Diskussion über den Entwurf einer Geschäftsordnung der AG Bauen barrierefrei wird vertagt.

Begrüßung und Vorstellung

Herr [REDACTED] begrüßt die Teilnehmenden der AG

Die Teilnehmenden (siehe Liste im Anhang) stellen sich kurz vor.

Vor Eintritt in die TO wird der TOP 5 – **Diskussion über den Entwurf einer Geschäftsordnung der AG Bauen barrierefrei** angesprochen

Es wird beschlossen auf die Muster GO zu warten und das Thema dann erneut aufzugreifen.

TOP 1: Aktuelle Viertelstunde

Herr [REDACTED]: Bündnis für Wohnungsneubau und bezahlbaren Wohnraum. Hier steht zu befürchten, dass unter dem Kostendruck die Barrierefreiheit leiden wird.

Der Koordinierungsstelle liegen dazu keine weiteren Informationen vor. Das Niveau der Bauordnung für Berlin kann nicht unterlaufen werden.

Abweichungen: Rechtssichere Mailzustellung? Das BA Pankow stellt die Zustellung der Abweichungsbescheide auf Mail um - ist das überhaupt rechtssicher möglich? Gerüchtweise hört man, dass das Verfahren grundsätzlich geändert werden soll? Grundsätzlich können E-Mails rechtssicher sein. SenSBW prüft im Moment, wie ein Versand per E-Mail gestaltet sein muss. Wichtig ist, dass beide Seiten dem zustimmen.

Frau [REDACTED] gibt zu bedenken, dass alle Verbände hier einstimmig zustimmen müssten.

Versammlungsstätte (wesentlich geändert) saniert wird, greift die Bauordnung und es muss Barrierefreiheit hergestellt werden. Problem ist der Bestand, der vom Grundgesetz geschützt ist. Hier steht Bundesrecht über Landesrecht.

Frau [REDACTED] gibt zu bedenken, dass der Denkmalschutz schon oft die Barrierefreiheit verhindert hat.

Beispiel Bodemuseum: Hier wurde eine Hebebühne installiert, die ständig defekt ist. Eine Rampe wäre sehr viel sinnvoller gewesen, was jedoch der Denkmalschutz unterbunden hat.

Herr [REDACTED] teilt mit, dass die Entscheidung grundsätzlich beim Bauherrn liegt, ob er eine Rampe oder Hebebühne installiert. Hauptsache die Barrierefreiheit ist gegeben.

→ Ergänzung vom 19.05.2022: Hier ist nicht die Hebebühne gemeint, sondern ein barrierefreier Aufzug. Hub-/Hebebühnen/Lifte sind auch bauordnungsrechtlich nicht barrierefrei, aber in vielen Fällen ein Kompromiss für eine barrierearme Zugänglichkeit. Bei solchen Fällen würde § 50 Abs. 5 BauO Bln greifen und es muss ggf. keine Barrierefreiheit hergestellt werden.

Herr [REDACTED] stellt fest, dass jedes Gebäude für jeden Menschen erreichbar sein sollte. Dies ist nicht gegeben, wenn z.B. eine Hebebühne defekt ist.

TOP 2: Sachstand Novellierung der Bauordnung für Berlin

Herr [REDACTED] teilt mit, dass die BauO ins 100-Tage-Programm gesetzt wurde. Bezogen auf das Thema Barrierefreiheit wird derselbe Entwurf wie letztes Jahr im Senat sein. Da es keine Änderungen zum letztjährigen Entwurf gibt, wird es keine weitere Beteiligung geben. Vor einem Jahr wurde unter anderem der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen beteiligt. Die Bezirke und damit auch die Bezirksbeauftragten werden durch den Rat der Bürgermeister ein weiteres Mal, jedoch erst später und nicht vorab, beteiligt.

Herr [REDACTED] trägt die Änderungen des § 50 BauO Bln vor:

Abs. 1:

Satz 3 Nr. 2: Klarstellung, dass bei Wohnungseingangstüren die Durchgangsbreite das entscheidende Maß ist

Satz 4: Soweit eine Pflicht zur Herstellung von Aufzügen besteht, müssen ab 1. Januar 2025 zwei Drittel der Wohnungen barrierefrei sein

Satz 6: Klarstellung, dass aufgrund von Dachgeschossausbauten und Gebäudeaufstockungen bis zu zwei Geschossen, keine zusätzlichen barrierefreien Wohnungen geschaffen werden müssen.

Abs. 2:

Satz 2 Nr. 1: Klarstellung, dass auch Einrichtungen des Erziehungswesens öffentlich zugänglich sind

Satz 3: Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen umfänglich barrierefrei hergestellt sein, d.h. nicht mehr nur in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen.

Satz 4: Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein

Abs. 4 neu:

Aufnahme einer Regelung für solche baulichen Anlagen, die weder eindeutig öffentlich zugänglich noch dem Wohnen zuzuordnen sind. Hier wird die Barrierefreiheit der zweckentsprechenden Nutzung in erforderlichem Umfang und barrierefreie Toilettenräume in der erforderlichen Anzahl gefordert.

Herr [REDACTED] erkundigt sich, ob eine Prüfung gemäß § 8 Absatz 4 LGBG durchgeführt wird.

Die SenSBW hat sich um eine unabhängige Normenprüfung bemüht. Laut SenIAS gibt es noch keine unabhängige Stelle, die diese Normenprüfung durchführt. So ist es der SenSBW selbst überlassen, wie die Normenprüfung durchgeführt wird.

Frau [REDACTED] verweist auf die Wohnungsbaupotenzialstudie, die ein hohes Potenzial in einer Nachverdichtung durch Dachaufstockungen sieht. Sollte die neue Bauordnung tatsächlich auf Barrierefreiheit bei Dachaufstockungen verzichten, sieht Frau [REDACTED] hier Diskriminierung (siehe S. 8, <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2016/bbsr-online-08-2016.html>).

- ➔ Ergänzung vom 19.05.2022:
Beteiligung Bezirksbeauftragte
In 2021 wurde der Landesbeirat im Zuge der Verbändebeteiligung sowie die Landesbeauftragte beteiligt. Die Bezirke wurden ebenfalls im Vorhinein beteiligt. Im Rat der Bürgermeister findet nochmals eine Beteiligung der Bezirke statt, so auch der Bezirksbeauftragten (abhängig vom Bezirk).
- ➔ Wortbeitrag Frau [REDACTED] zum Thema Wohnen und der nicht ausreichend vorhandenen R-Wohnungen: Sie fordert eine Vermittlungsstelle für R-Wohnungen, wie sie bis vor ein paar Jahren bestand. Zudem gäbe es nicht ausreichend R-Wohnungen in Berlin.

Ergänzung vom 11.08.2022:

Herr [REDACTED] kritisiert, dass die AG Bauen in diesem Jahr keine Stellungnahme zum Entwurf der Bauordnung abgeben durfte.

Zum einen habe es Änderungen ggü. der Vorversion gegeben. Die AG (nicht die Verwaltung) sollte selbst entscheiden, ob diese Änderungen für MmB relevant sind.

Zum anderen habe sich die Zusammensetzung der AG inzwischen geändert. Nach einem Jahr habe die AG zudem neue relevante Informationen, z.B. RB-Quote in der SaarLBO.

Anders als im RdB (z.T. konkurrierende Forderungen) hätten über die AG die Forderungen von MmB gezielt artikuliert werden können.

m Übrigen sei die AG nach neuem LGBG (vgl. § 19 LGBG Begründung zu § 19) in jedem Fall bei Rechtsvorschriften zu beteiligen.

Herr [REDACTED] möchte gern wissen, ob 2022 nicht ohnehin ein neues Beteiligungsverfahren (u.a. Mitzeichnung der Senatsverwaltungen) gestartet wurde. Falls ja, hätte seiner Meinung keine der zu beteiligenden Stellen (auch die AG nicht) ausgelassen werden dürfen.

Frau [REDACTED]:

Im Jahr 2021 wurde bereits eine Anhörung durchgeführt. Beteiligt wurden die Bezirke, die Landesbeauftragte sowie der Landesbeirat der Menschen mit Behinderungen. Aus sich der SenSBW reichte die Beteiligung des Landesbeirats, der Bezirke und der Landesbeauftragten 2021 aus (im Entwurf der Geschäftsordnung der AG wurde bereits vereinbart, wie in Zukunft zu verfahren ist). Beim Entwurf der Bauordnung von 2022 wurden keine Änderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit vorgenommen. Die Senatsverwaltungen entscheiden gemäß § 39 GGO II selbständig darüber, wer wann und wie beteiligt wird. Im Gegensatz zu § 18 Abs.2 LGBG ist in § 19 LGBG nicht geregelt, dass die AG bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften zu beteiligen ist Die Forderungen der Menschen mit Behinderungen wurden über den Landesbeirat sehr wirksam formuliert. 2022 wurden nur Fachkreise beteiligt die von Änderungen im Entwurf betroffen waren. Die in 2021 abgegebenen Stellungnahmen werden aufrechterhalten. Nichtsdestotrotz besteht für die Bezirksbeauftragten nochmals die Möglichkeit über den Rat der Bürgermeister ihre Stellungnahmen abzugeben. Diese Möglichkeit wurde auch wahrgenommen.

TOP 3: Informationen zur Beratungsstelle Barrierefreiheit

Die SenSW hat gemeinsam mit der Architektenkammer Berlin und der Baukammer Berlin eine Beratungsstelle Barrierefreiheit gegründet. Es sollen Planende, Bauende und die Verwaltung in Belangen des barrierefreien Bauens beraten werden. Das Angebot bezieht sich auf öffentlich zugängliche Gebäude, öffentliche Freiflächen, Wohnungsbauten und deren Außenräume sowie andere technische bauliche Anlagen – jedoch nicht auf Verkehrsbauwerke.

Eine Erstberatung dient dazu, die Mindestanforderungen und darüberhinausgehende Möglichkeiten zur Umsetzung im Planungs- und Bauprozess zu erläutern. Es werden Empfehlungen ausgesprochen und es wird ausgehend von konkreten Problemen auf weiterführende Fachpublikationen, Vorschriften, Fortbildungsangebote oder weitere Sachkundige verwiesen.

Die SenSW erhofft sich davon, dass diese gemeinsame Serviceeinheit zur Stärkung der Entscheidungsprozesse und Gewährung von Planungssicherheit beiträgt und die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Land Berlin einen Schritt weiterbringt.

Eine Pilotphase lief von September bis Dezember 2021. Es wurden bis Anfang Dezember 45 Beratungen vorgenommen und Evaluert. Aufgrund des überwiegend positiven Feedbacks wurde die Beratungsstelle für 2022 verstetigt. Die Evaluation läuft weiter.

Herr [REDACTED] merkt an, dass nur Menschen erreicht werden, die sich sowieso für Barrierefreiheit interessieren. Herr [REDACTED] bleibt bei der Forderung nach verpflichtenden Sachverständigen für Barrierefreiheit.

Frau [REDACTED] merkt an, dass eine Erstberatung von einer Stunde nicht ausreicht.

Herr [REDACTED] erläutert, dass mit der Beratungsstelle die Kompetenz der Entwurfsverfasser gestärkt werden soll. Dies soll zu einer stärkeren Eigenverantwortung im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“ führen. Die SenSBW geht hier ihrem Auftrag der Bewusstseinsbildung nach innen und außen nach. Bei weiterem Beratungsbedarf wird an andere Fachkundige verwiesen. Die Beratungsstelle hat nicht nur die Aufgabe zu bauordnungsrechtlichen Mindeststandards zu beraten, auch weitergehende Leitideen des Design for all/Universal Design sollen vermittelt werden.

Der Zwischenstand der Evaluation (Stand Dezember 2021) wird mit dem Protokoll versendet.

TOP 4: Sachstand Handbuch Design for All – Öffentlich zugängliche Gebäude

Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] fragen nach dem Stand der Überarbeitung und wie mit den Anmerkungen aus der AG umgegangen wurde.

Frau [REDACTED] teilt mit, dass das Handbuch noch dieses Jahr veröffentlicht werden soll. Es müssen noch wenige Änderungen übernommen werden.

Die Anmerkungen der AG, des ABSV und der Bezirksbeauftragten wurden zur Kenntnisgenommen und teilweise übernommen.

Eine detaillierte Auflistung, welche Anmerkungen aus welchem Grund übernommen wurden, während andere Anmerkungen außen vorgelassen wurden, wird es aus Kapazitätsgründen nicht mehr geben.

Herr [REDACTED] merkt an, dass bei qualifizierten Stellungnahmen auch eine qualifizierte Rückmeldung erfolgen sollte.

TOP 5: Diskussion über den Entwurf einer Geschäftsordnung der AG Bauen barrierefrei

Es wird eine Muster Geschäftsordnung geben. Bis dahin wird das Thema vertagt.

[REDACTED]
[REDACTED]